



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren**

### **Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) - Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein**

1. In welchen baulichen Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung ist seit in Kraft treten des LBGG ein barrierefreier Zugang hergestellt worden (Umsetzung § 11 Abs. 1 LBBG)?

Bitte aufschlüsseln nach

- Trägern,
- Kreisen und kreisfreien Städten und
- Anlagentypen bzw. -zweck.

#### **Antwort:**

Eine gesonderte Statistik über Baumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit wird nicht geführt. Im Rahmen einer kurzfristigen Abfrage hat die GMSH bauliche Maßnahmen sowohl im nicht übertragenen Liegenschaftsbestand als auch im übertragenen Liegenschaftsbestand erfasst, die nach dem 16.12.2002 (Inkrafttreten des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes:LBGG) zumindest planerisch begonnen worden sind und durch die bauliche Verbesserungen für eine barrierefreie Zugänglichkeit hergestellt wurden bzw. werden.

Das Ergebnis dieser Erhebung kann aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Objekt / Gebäude	Art der Maßnahme
(FL) Landesamt für soziale Dienste, Schleswig	Einbau einer Automattür im Gebäudeeingang
(FL) Oberlandesgericht Schleswig	Überbrückung Türschwellen im Treppenraum/Flur Sozialgericht
(FL) Finanzamt Flensburg	Automattüren im Windfang des Eingangsbereiches
(FL) Amtsgericht Husum	Treppenlift zwischen Alt- und Neubau für Zugang zu Sitzungssälen (BBN 2 vom Nutzer vorgelegt)
(FL) Neubau Küchen- und Arbeitsgebäude der JVA Flensburg	Einbau eines behindertengerechten Aufzuges
(IZ) Amtsgericht Kiel	Drei Automatik-Türen im Grundbuchbereich
(IZ) Amtsgericht Norderstedt	Behindertengerechter Zugang (gekoppelt mit IHS), Eingangstür und Windfang mit Automatik-Antrieb
(IZ) Agentur für Arbeit Rendsburg	Behindertengerechter Zugang und behindertengerechte WC-Anlage
(IZ) Finanzamt Oldenburg	Barrierefreie und behindertengerechte Planung (Maßnahme in der Ausführungsplanung)
(IZ) Agentur für Arbeit Itzehoe	Einbau eines behindertengerechten Aufzuges
(IZ) Agentur für Arbeit Pinneberg	Gebäude wurde behindertengerecht umgebaut
(IZ) Polizei Neumünster- Reko 3	Behindertengerechter Zugang und behindertengerechte WC-Anlage
(IZ) Liegenschaft Landeslabor in Neumünster	Barrierefreier und behindertengerechter Neubau des Gebäudes Nr. 6
(KI) Amtsgericht Kiel, Deliusstraße 22	Einbau von drei Automatik-Türöffnern im EG
(KI) Finanzamt Kiel-Süd, Hopfenstraße 2a	Einbau von drei Automatik-Türantrieben in drei Geschossen
(KI) Polizeizentrum Eichhof, Kiel, Mühlenweg 166	Schwellenfreier Zugang in Haus 3 (Bezirksrevier)
(KI) Pharmazie	Einbau eines Aufzuges
(KI) Alte Universitätsbibliothek	Einbau eines Aufzuges
(KI) Organische Chemie	Einbau eines Aufzuges
(KI) JVA Kiel	Bau einer Zugangsrampe
(HL) Amtsgericht Bad Schwartau	Einbau eines behindertengerechten Aufzuges
(HL) Amtsgericht Bad Oldesloe	Einbau eines behindertengerechten Aufzuges
(HL) JVA Lübeck, HausA	Schaffung eines behindertengerechten Zuganges (Forderung des Nutzers)

In folgenden baulichen Anlagen aus dem Geschäftsbereich des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden seit in Krafttreten des LBBG ein barrierefreier Zugang hergestellt:

<b>Träger</b>	<b>Dienststelle (Kreis,/kreisfreie Städte)</b>	<b>Anlagentyp</b>
Land	Amt für ländliche Räume Husum, Außenstelle Flensburg (Flensburg)	Verwaltungsgebäude
Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“	Das Waldhaus (Segeberg)	Außerschulischer Lernort
Sondervermögen „Landeswald SH“	Forstamt Eutin (Ostholstein)	Verwaltungsgebäude
Sondervermögen „Landeswald SH“	Jugendwaldheim Hartenholm (Segeberg)	Außerschulischer Lernort

Die Informationen für bauliche Anlagen in kommunaler Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung und müssten im Wege einer Umfrage bei Kreisen und kreisfreien Städten und Kommunen, verbunden mit einem sehr hohen, nicht vertretbaren Aufwand, erhoben werden.

Für Bau- und Sanierungsvorhaben an Schulgebäuden können den Schulträgern Zuwendungen aus dem Kommunalen Schulbaufonds auf Grundlage der Schulbauförderrichtlinie gewährt werden. Diese Richtlinie sieht vor, dass bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Herrichtung bestehender Gebäude dann bezuschusst werden, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 10.000 € betragen.

Da die baufachliche Prüfung von Schulbauvorhaben den Bauämtern der Kreise und kreisfreien Städte obliegt, liegen der Landesregierung keine detaillierten Bauunterlagen vor, aus denen hervorgeht, ob bei einer Baumaßnahme ggf. Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 LBBG enthalten sind.

Des Weiteren erhält die Landesregierung auch keine Informationen darüber, wenn Schulbauvorhaben durchgeführt werden, für die z. B. wegen Nichterreichen der Mindestkostengrenze keine Förderung aus dem Kommunalen Schulbaufonds beantragt wird.

2. In welchen öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen ist seit in Kraft treten des LBBG ein barrierefreier Zugang hergestellt worden (Umsetzung § 11 Abs. 2 LBBG)?

Bitte aufschlüsseln nach

- Trägern bzw. Betreibern,
- Kreisen und kreisfreien Städten und

- Verkehrsanlagentypen bzw. –zweck.
3. In welchen baulichen Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung und in welchen öffentlichen zugänglichen Verkehrsanlagen besteht noch kein bzw. ein eingeschränkter barrierefreier Zugang (bitte entsprechend aufschlüsseln)?

### **Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden diese beiden Fragen zusammengefasst.

Bezüglich der Schulanlagen wird auf die Antwort in Frage 1 verwiesen.

Als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat die Landesregierung, vertreten durch die Landsweite Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein (LVS) einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Bahnstationen. Zudem fördert die LVS ÖPNV Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder nach dem Regionalisierungsgesetz im Auftrag des Landes. Die Verwendung dieser Mittel muss sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen richten.

### **Stationsprogramm Schleswig-Holstein**

Mit der DB Station&Service als größten Bahnhofsbetreiber im Land besteht eine intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit. Mit AKN und der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft (NEG) als weitere SPNV-Unternehmen und auch Bahnhofsbetreiber bestehen ebenfalls enge Kontakte. Grundsätzlich wird bei allen Neubauten oder Modernisierungen die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen gefordert. Neben der barrierefreien Erschließung der Bahnsteige durch Rampen oder Aufzüge und der Herstellung einer Bahnsteighöhe, die mit Bodenhöhen moderner Niederflurfahrzeuge korrespondiert, betrifft dies die Anlage von Blindenleitstreifen und – wenn möglich – die Nachrüstung der Bahnsteige mit optischen Fahrgastinformationen.

Bereits vor Inkrafttreten des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Ende 2002 wurden zahlreiche Stationen behindertengerecht gestaltet. Im Rahmen des „Stationsprogramm Schleswig-Holstein“ sind weitere 24 Bahnstationen barrierefrei errichtet oder umgebaut, bzw. wurden anderweitig für Menschen mit Behinderungen verbessert. Vor der Realisierung stehen Umbauten in Ahrensburg, Lübeck Hbf (das Land fördert den Einbau größerer Aufzugskabinen zu 100 %), Reinbek und Bad Schwartau.

Zusammen mit dem zunehmenden Einsatz von Niederflurfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit fahrzeuggebundener Einstieghilfe (Hublift) verbessert sich das Angebot im SPNV für mobilitätsbehinderte Reisende zusehends. Gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen veranstaltet die LVS halbjährlich einen Runden Tisch „Mobilitätsbehinderte Reisende“, bei dem die im Land tätigen Eisenbahnunternehmen, Vertreter unterschiedlicher Behindertenverbände, der Bahnhofsmissionen und des Landes zusammenkommen. Aus diesem Runden Tisch sind Projekte, wie eine Darstellung der Bahnhöfe mit Angaben zur Barrierefreiheit (aufrufbar unter [www.geofox.de](http://www.geofox.de)) und eine Broschüre, die speziell auf die Belange behinderter Menschen zugeschnitten ist, hervorgegangen. Diese Projekte wurden durch die LVS, bzw. das von ihr beauftragte Stationsbüro erarbeitet.

Gemeinsam mit der DB Station&Service und dem Einsatz von Bundesmitteln sollen in den kommenden Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die letzten größeren Lücken im Netz der barrierefreien Stationen beseitigt werden. Noch nicht oder nur eingeschränkt barrierefrei sind u. a. die Stationen Büchen, Elmshorn (hier finanziert das Land z. Zt. die Planungskosten für den Einbau eines Aufzugs vor), Flensburg, Niebüll, Pinneberg die Zwischenstationen der S-Bahn nach Pinneberg (Krupunder, Halstenbek und Thesdorf).

### **Modernisierung von Bushaltestellen**

Zuständig für die behindertengerechte Gestaltung von Bushaltestellen sind die jeweiligen Gemeinden. Diese haben die Möglichkeit, Fördermittel nach dem GVFG bei der LVS zu beantragen. Nach und nach werden die vorhandenen Bushaltestellen entsprechend umgebaut und modernisiert, wobei auch hier die gesetzlichen Kriterien zur Sicherstellung des barrierefreien Zuganges eingehalten werden müssen (z. B. 18 cm Hochbord, Blindenleiteinrichtung). Eine Aufstellung, welche Bushaltestellen seit in Krafttreten des LBGg behindertengerecht umgestaltet wurden, ist im Hinblick auf die kommunale Trägerschaft und der für Kleine Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen nicht möglich.

### **Straßen und Wegenetz**

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) verpflichten Bund, Land und Kommunen als Träger der Straßenbaulast seit langem beim Neubau und der baulichen Änderungen ihrer Straßen die Belange von behinderten und älteren Menschen und von Kindern zu berücksichtigen.

Planungs- und Ausführungsgrundlagen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, finden sich in einem bundesweit geltenden umfassenden Regelwerk (allgemein anerkannte Regel der Technik), dass durch ständige Fortschreibung neuen technischen Erkenntnissen und sich wandelnden gesellschaftlichen Wertvorstellungen Rechnung trägt.

Für eine detaillierte Darstellung aller Straßenbaumaßnahmen, bei denen seit in Krafttreten des LBGg ein barrierefreier Zugang hergestellt worden ist, liegen mangels entsprechender Statistiken keine Daten vor. Für eine Beantwortung der Fragen im einzelnen müssten somit sämtliche Straßenbauvorhaben des Bundes, des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte sowie aller Gemeinden landesweit für die letzten 3 Jahre recherchiert und ausgewertet sowie räumlich lückenlos aggregierte Informationen über Teilstrecken mit noch bestehenden Einschränkungen ermittelt werden. Dies würde bei den betroffenen Bauverwaltungen einen unverhältnismäßigen Personalaufwand erforderlich machen und lässt sich zudem in der Kürze der für eine Kleine Anfrage vorgegebenen Zeit nicht bewerkstelligen.

4. Inwieweit wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen und mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen barrierefreien Zugang zu Wahlräumen haben?

**Antwort:**

Die kommunalen Wahlbehörden sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so auswählen und einrichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden haben frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (vergl. § 39 Abs. 1 Satz 2 EuWO, § 46 Abs. 1 Satz 2 BWO, § 34 Abs. 1 Satz 2 LWO, § 35 Abs. 1 Satz 2 GKWO).

Diese rechtlichen Vorgaben werden seit langem soweit wie möglich befolgt. Viele Wahlräume, insbesondere diejenigen in öffentlichen Gebäuden, sind bereits barrierefrei. In den Fällen, in denen den Wahlbehörden eine Auswahl zwischen verschiedenen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten möglich ist, wird selbstverständlich das Kriterium der Barrierefreiheit beachtet.

In sehr vielen Fällen wird bereits in der Wahlbenachrichtigungskarte durch den zusätzlichen Aufdruck des Piktogramms „Rollstuhlfahrer“ auf die Barrierefreiheit des betreffenden Wahlraumes hingewiesen. Ferner werden vielfach in den Internet-Angeboten der Städte und Gemeinden im Vorfeld einer Wahl Hinweise auf die Barrierefreiheit von Wahlräumen gegeben oder Kontaktstellen benannt, wo Menschen mit Behinderung nähere Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Wahlraumes einholen können.

5. Wie und in welchem Umfang wird Barrierefreiheit in den Servicestellen nach § 23 SGB IX verwirklicht?
6. Wie und in welchem Umfang werden Servicestellen nach § 23 SGB IX für Menschen mit Behinderungen ausgeschildert und kenntlich gemacht?

#### **Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord (nach Fusion der LVA Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) als zuständiger Rehabilitationsträger und Koordinierungsstelle für alle Servicestellen in Schleswig-Holstein war die Barrierefreiheit der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation von Anbeginn ein zentrales Thema der Gespräche der Reha-Träger in Schleswig-Holstein über die Einrichtung von Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation.

Die Umsetzung beschränkte sich nicht nur auf den barrierefreien Zugang, der inzwischen erreicht wurde, sondern auch der barrierefreien Kommunikation wurde u.a. durch die Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenverband Schleswig-Holstein Rechnung getragen. Hierdurch wurde sichergestellt, dass bei Bedarf Gehörlosen-Dolmetscher an den Gesprächen und Beratungen beteiligt werden.

Die Ausschilderung wurde durch Nutzung des bekannten Signums sichergestellt. Dadurch wird die gemeinsame Dienststelle als Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation für alle Besucher kenntlich gemacht.



7. Inwieweit wird durch die Träger der öffentlichen Verwaltung gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen Verwaltungsakte, Allgemeinverfügungen, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Umsetzung § 13 LBBG)?

**Antwort:**

Die Träger der öffentlichen Verwaltung (Land, Gemeinden, Kreise und Ämter) sind für die Umsetzung des § 13 LBBG jeweils selbst und unmittelbar verantwortlich. Da es sich um eine spezialgesetzliche Regelung handelt, hat die Landesregierung keine übergreifende Zuständigkeit; das Landesverwaltungsgesetz ist nicht tangiert. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor, dass der Pflicht zur Umsetzung des § 13 LBBG nicht genügt wurde.

8. Welche Träger der öffentlichen Verwaltung haben ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen seit in Kraft treten des LBBG so gestaltet, dass Menschen mit Behinderungen diese nutzen können (Umsetzung § 12 LBBG)?
- a) Ist der Internetauftritt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren barrierefrei gestaltet?  
Falls nein, warum nicht?

**Antwort:**

**Siehe hier Antwort zu 8 b)**

Parallel zum Internetauftritt der Landesregierung konnten das Ministerium und der Landesbeauftragte (LB) eine barrierefreie Präsenz der Inhalte des LB im Internetauftritt der Landesregierung als Alternative im Internet installieren lassen. Die Inhalte des LB im Internetauftritt der Landesregierung stehen in dieser Version unter [www.behindertenbeauftragter-sh.de](http://www.behindertenbeauftragter-sh.de) zur Verfügung. Die Lösung orientiert sich an gestalterischen Vorgaben der Seiten der Landesregierung und befriedigt hohe Ansprüche, kann aber maximale Barrierefreiheit nicht erreichen.

- b) Welche Ministerien des Landes Schleswig-Holstein haben darüber hinaus ihre Internetauftritte im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) barrierefrei gestaltet?  
Welche nicht und warum nicht?

**Antwort**

Alle Ministerien des Landes Schleswig-Holstein setzen für ihren Internetauftritt ein und dasselbe Internet-Redaktionssystem (Coremedia-Publisher) ein.

Dieses System wurde ab April 2001 konzipiert und programmiert, bevor das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten ist. Anforderungen an Barrierefreiheit sollten damals noch durch eine sogenannte Nur-Text-Version des eigentlichen Auftritts realisiert werden. Auf diese Form der Umsetzung von Barrierefreiheit wurde dann nach Rücksprache mit dem Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. verzichtet. Die Betroffenen wollten keine Sonderlösung. Die Landesregierung hat seitdem kontinuierlich daran gearbeitet, die Barrierefreiheit ihres Internet-Systems zu verbessern. Unter anderem wurde die ursprünglich mit Javascript programmierte Navigation durch eine barrierefreie Lösung ausgetauscht, die Suchfunktion wurde an die für Screenreader günstigste Stelle links oben platziert. Für Microsoft-Nutzer konnte eine Funktion zur Vergrößerung der Schrift integriert werden. Im redaktionellen Bereich bemüht sich die Internet-Redaktion der Landesregierung um eine klare und allgemein verständliche Sprache und um übersichtliche Gliederungen. Die Landesregierung hat sich dabei vom Dienstleistungszentrum für Barrierefreiheit im Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (BLIXX) und vom Kompetenzzentrum Barrierefreiheit der Fachhochschule Kiel beraten lassen. BLIXX hat den Auftritt als „Musterbeispiel“ dafür gelobt, „wie man komplexe Inhalte übersichtlich darstellen kann, so dass diese auch von sehgeschädigten Besuchern ohne Einschränkungen genutzt werden können.“

Trotz dieser Bemühungen entspricht das gegenwärtige System der Landesregierung den Anforderungen des BITV nicht vollständig. Das lässt sich nach Auskunft der Firma, die das System programmiert hat, auch nachträglich nicht mehr herstellen. Die Landesregierung plant für 2006/2007 den Umstieg auf ein neues System. Dabei ist Barrierefreiheit ein entscheidendes Kriterium

- c) Kommt bei Trägern der öffentlichen Verwaltung bei Gestaltung der Internetseiten ein einheitlicher Standard zur Anwendung?  
Falls ja, welcher? Falls nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Landesregierung, ihre Ministerien und nachgeordneten Behörden setzen das Internet-Redaktionssystem der Landesregierung ein. Dieses System gibt eine einheitliche Gestaltung vor. Die Internet-Redakteure stellen lediglich ihre redaktionellen Inhalte ein. Auch für sogenannte Fachanwendungen – Internetangebote, die aus technischen Gründen nicht mit dem einheitlichen System realisiert werden können – gilt der Internet-Styleguide der Landesregierung. Das heißt, diese Internetangebote müssen sich im Aussehen an den zentralen Internetauftritt der Landesregierung anpassen. Für Träger der öffentlichen Verwaltung, die nicht zur Landesregierung gehören, macht die Landesregierung keine Gestaltungsvorgaben.

9. Inwieweit bestehen für die Landesregierung Schleswig-Holstein Einwirkungsmöglichkeiten, um Untertitel oder Gebärdendolmetschung in Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten zu gewährleisten?

**Antwort:**

Mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten besteht Übereinstimmung, dass Untertitelung und Gebärdendolmetschung bei Informationssendungen Bestandteil des Auftrages zur Grundversorgung sind. Die Umsetzung barrierefreier Angebote erfolgt, in der Programmautonomie und –verantwortung der Rundfunkanstalten unter Kontrolle der plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien. Die Landesregierung bestärkt die Fernsehanstalten, in ihrem Engagement für barrierefreies Fernsehen nicht nachzulassen und die Angebote auszubauen. So ist der NDR zuletzt im Mai d. J. beim Abschluss des Staatsvertrages zur Änderung des NDR-Staatsvertrages durch Protokollerklärung ausdrücklich gebeten worden, „über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen“ (siehe LT-Drucksache 16/65). Am 01. September 2005 hat der Ministerpräsident mit Erfolg an die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter appelliert, Gehörlosen das TV-Duell zur Bundestagswahl barrierefrei anzubieten. Der duale Rundfunk erfüllte gerade bei der Wahlvorbereitung insgesamt eine öffentliche Aufgabe. Er habe hier eine besondere Verantwortung, auch gegenüber der gehörlosen Minderheit, die besonderer Unterstützung bedürfe (siehe Medien-Information vom 01. September 2005).